

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Touristikaufenthalte auf dem Familienfreizeitplatz Borlefzen

§1 Allgemeines

Die Familienfreizeitplatz Borlefzen GmbH (im nachfolgenden Text „Vermieterin“ genannt) ist ein Campingplatz in Vlotho, Nordrhein-Westfalen. Die Familienfreizeitplatz Borlefzen GmbH vermietet Stand- und Bootslichegeplätze für unterschiedliche Aufenthaltszeiträume. Je nach Aufenthaltsdauer (Saison- oder Jahresgäste) können die vertraglichen Bedingungen variieren. Grundsätzlich richtet sich die Familienfreizeitplatz Borlefzen GmbH nach der Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung (CWVO). Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Überlassung von Campingstandplätzen und Bootslichegeplätzen im Touristikbereich.

§ 2 Buchung, Vertragsabschluss und Zahlung

Für die vertraglichen Leistungen gelten ausschließlich die Beschreibungen und Preisangaben der für den Reisezeitraum gültigen Preislisten. Reservierungen können schriftlich, telefonisch oder per E-Mail vorgenommen werden und sind unverbindlich. Wenn der gewünschte Reisezeitraum frei ist, wird Ihnen eine Reservierungsbestätigung zugesendet. Die in der Reservierungsbestätigung angegebene Anzahlung wird innerhalb von 7 Tagen fällig. Die Anzahlung muss bis zum angegebenen Termin (Geldeingang) unter Angabe des Vor- und Zunamens des Mieters und des Reiseterrnins auf das Konto der Sparkasse Herford, SEPA-Verfahren: SWIFT-BIC: WLAHDE44XXX, IBAN: DE37 4945 0120 0255 0010 00 überwiesen werden.

Erst mit dem fristgerechten Eingang der Zahlung ist die Reservierung verbindlich. Bei kurzfristigen Buchungen kann die Anzahlung entfallen. Die restlichen Kosten des Aufenthaltes werden bei Anreise fällig. Bei Pauschalangeboten, Vermietung von Wochenendhäusern und Mietwohnwagen gelten gesonderte Bestimmungen nach Mietvertrag bzw. Reservierungsbestätigung.

Vertragspartner für die Vermietung von Stand- und Bootslichegeplätzen sind die Familienfreizeitplatz Borlefzen GmbH und der Mieter. Hat ein Dritter für den anreisenden Mieter reserviert, haftet er der Vermieterin gegenüber zusammen mit dem Mieter als Gesamtschuldner für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Reservierungen sind ab eines Aufenthaltes von 3 Nächten möglich. Altersangaben beziehen sich auf den Zeitpunkt der Anreise. Telefonische Auskünfte, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen gleich welcher Art, sind nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von der Vermieterin bzw. eines Ihrer Angestellten schriftlich bestätigt wurden. Ein Vertragsabschluss ist erst ab Volljährigkeit (18 Jahre) möglich.

Die Verwaltung behält sich das Recht vor, Platzzuteilungen zu ändern, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§3 An- und Abreise

Anreise: Die in der Reservierungsbestätigung angegebenen An- und Abreisetermine sind verbindlich. Die Anreisezeit ist grundsätzlich von 15:00 Uhr – 18:00 Uhr. Eine frühere Anreise ist vorab zu klären und kostet einen halben Übernachtungssatz zusätzlich. Pro Platz ist 1 PKW erlaubt. Um Zugang zum Gelände zu erlangen, wird jedem Mieter ein Zugangschip kostenfrei ausgehändigt. Weitere PKW's können kostenpflichtig auf unserem Besucherparkplatz parken. Bei der Anreise ist ein gültiger Personalausweis oder ein Reisepass erforderlich.

Abreise: Die gemieteten Plätze müssen bis 12.00 Uhr verlassen werden und die Schrankenausfahrt erfolgt sein. Eine spätere Abreise ist vorab mit der Rezeption zu klären. Ausserhalb der Hauptsaison kann eine späte Abreise erfolgen, wenn der gemietete Standplatz im Anschluß nicht anderweitig vergeben ist. Dies ist vorab zu klären und kostet einen halben Übernachtungssatz zusätzlich. Der Zugangschip muss bei Abreise zurückgegeben werden. Der Verlust des Zugangschips wird mit 25,00 € berechnet. Der gemietete Standplatz muss in einem sauberen und ordentlichen Zustand hinterlassen werden. Erfolgt dies nicht, werden zusätzliche Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§4 Rücktritt:

Grundsätzlich kann jeder Mieter von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch machen. Der Rücktritt muss jedoch schriftlich erklärt werden. Maßgebend für den Rücktrittspunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei uns. Zustellung erfolgt nur per Mail oder Post. Tritt der Mieter von der Reservierung zurück, können wir eine angemessene Entschädigung nach folgender Aufstellung berechnen:

- > 14 Tage vor Aufenthaltsbeginn erstatten wir die Anzahlung.
- 7-14 Tage vor Aufenthaltsbeginn erstatten wir 50 % der Anzahlung.
- < 7 Tage vor Aufenthaltsbeginn erfolgt keine Rückerstattung mehr.

§5 Haftung:

Für Beschädigungen des vermieteten Standplatzes sowie der Anlagen und Einrichtungen des Freizeitgeländes ist der Mieter ersatzpflichtig, soweit sie von ihm oder den zu seinem Haushalt gehörenden Personen, seinen Besuchern, Lieferanten usw. verursacht worden sind. Leistet der Mieter Schadenersatz, so ist die Vermieterin verpflichtet, dem Mieter seine etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens abzutreten. Die Vermieterin haftet nicht für Schäden, die Dritte oder andere Campingplatznutzer bewirken. Der Haftungsausschluss gilt auch für Einwirkungen durch Wettereinflüsse, Sturm, Hagel, Überschwemmungen etc. und durch deren Folgen, sowie durch wildelebende Tiere. Dadurch bedingte Einschränkungen in der Nutzung der Freizeitanlage berechtigen den Mieter nicht zur Mietminderung. Das Betreten und die Nutzung des Freizeitgeländes sowie des Badesees erfolgen auf eigene Gefahr.

§6 Platzordnung:

Für alle Aufenthalte ist die Platzordnung verbindlich, die in der Verwaltung aushängt und auf Wunsch ausgehändigt wird. Wer gegen diese und insbesondere trotz Ermahnung gegen die Ruhezeiten verstößt, wird umgehend vom Platz verwiesen. Es besteht die Verpflichtung, den gesamten Aufenthalt zu bezahlen. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der Aufenthaltskosten besteht nicht.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.